

Lebenspartnerschaft - Nachbeurkundung einer Lebenspartnerschaft im Ausland - Beratung

Registrierung der Begründung einer Lebenspartnerschaft einer deutschen Staatsangehörigen oder eines deutschen Staatsangehörigen im Ausland auf Antrag

Voraussetzungen

- Die Wirksamkeit der Lebenspartnerschaft für den deutschen Rechtsbereich wird geprüft.
Ein Antrag kann gestellt werden, wenn ein Lebenspartner oder eine Lebenspartnerin, Deutsche oder Deutscher, staatenlos, heimatloser Ausländer oder anerkannter ausländischer Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ist.
Antragsberechtigt sind Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen sowie deren Eltern oder Kinder.

Erforderliche Unterlagen

- Um eine verbindliche Auflistung der notwendigen Unterlagen zu erhalten, ist eine Vorsprache im Standesamt erforderlich.

Gebühren

Gebührenfrei

Rechtsgrundlagen

- § 35 Personenstandsgesetz -PStG-
http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/___35.html
- §§ 11, 17b Einführungsgesetz des Bürgerlichen Gesetzbuches -EGBGB-
<https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG031901140>

Zuständige Behörden

Zuständig ist das Standesamt in dessen Bereich eine der Lebenspartnerinnen oder einer der Lebenspartner wohnt.

Hat keiner der Personen einen Wohnsitz im Inland ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

PDF-Dokument erzeugt am 15.07.2019

**Bezirksamt
Steglitz-Zehlendorf von
Berlin
14160 Berlin**